

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Erlangen-Nuremberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz
“e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten und Flüchtlingen, die Förderung der Berufsbildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Praktisch umgesetzt wird der Zweck durch die Unterstützung insbesondere von Flüchtlingen und bedürftigen Asylbewerbern bei administrativen, rechtlichen und sonstigen Fragen und Herausforderungen in Deutschland. Studierenden der Rechtswissenschaft und anderer Fächer wird dabei die Möglichkeit geboten, durch die Arbeit an realen Lebenssachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang anzuwenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

5. Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.

§ 3 (Vereinstätigkeit)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Ausländern, Flüchtlingen und Asylbewerbern und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz. Des Weiteren wird eine Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere mit ihrer rechtswissenschaftlichen Fakultät angestrebt.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach einem Antrag in Textform ein Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann

a) aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,

b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder

c) aus sonstigem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Zweidrittelmehrheit.

Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.

3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

§ 6 (Ehrenmitglieder)

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist von der Zustimmung des Ernannten abhängig. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 7 (Passive Fördermitgliedschaft)

1. Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven

Fördermitgliedschaft.

2. Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.

4. In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand (§ 9 und § 10 der Satzung) und

b) die Mitgliederversammlung (§ 11 bis § 14 der Satzung).

§ 9 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden und

c) dem Kassier

d) sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern (Ressorts) geregelt werden kann.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden und

b) dem 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben

keine Vertretungsmacht.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 (Beschlussfassung des Vorstands)

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder kann der anwesende Vorstand beschließen. Diese Beschlüsse müssen im Nachhinein genehmigt werden.

2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird von einem zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer geführt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Muss die Satzung aufgrund eines Mangels, den das Amtsgericht festgestellt hat, geändert werden, so kann der Gesamtvorstand ohne erneute Einberufung der Mitgliederversammlung die Satzung ändern.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

1. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des

Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 (Außerordentliche Mitgliederversammlungen)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen gelten die §§ 11,12 entsprechend.

§ 15 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen (EFIE e.V.) zum Zwecke der Flüchtlingsarbeit in Erlangen.